

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dass er den Erben des Hans Mayerhofer für ihre Schuldforderung das Pfändungsrecht einräumt (JSVS)

- 27.7.1650 Die Erben des Hans Mayerhofer bestreiten, dass es noch Herrenforderungen an ihren verstorbenen Vater gibt, weisen die Verrechnungskommission als Zeitschinderei zurück und bestehen auf ihrem Pfändungsrecht (JSVS)
- 12.8.1650 Schreiben eines unleserlichen Absenders aus Grub an Sigmund Schifer von Freiling in Lichtenau:

Für die Kinder des Puchners in der Oed ist Lorenz Königbauer als Vormund bestellt worden. Der Absender verspricht seinen Untertan Königsbauer zur entsprechenden Verhandlung abzustellen (JSVS)
- 19.8.1650 Der Landeshauptmann erinnert den Wolf von Oed erneut vor Ausstellung des Pfändungsdekrets daran, dass er den Erben des Hans Mayerhofer für ihre Schuldforderung das Pfändungsrecht einräumt (JSVS)
- 6.9.1650 Johann Secund und sein Bruder Johann Christoph von Sprinzenstein haben ihre Volljährigkeit erreicht und können somit den Besitz der ihnen erblich zukommenden Herrschaften Sprinzenstein, Neuhaus und Piberstein, sowie die freie Verwaltung ihres Vermögens antreten. Sie fordern daher bei ihren Vormündern eine Reihe von Originaldokumenten zur Einsicht an. Es handelt sich um Vergleiche und Schuldobligationen. Außerdem verlangen sie eine Aufstellung der Sprinzensteiner Lehen und Zehente. Außerdem sollen ihnen die Vormünder den Schaden ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass Sprinzenstein, das ihr Vater als freies Eigentum genossen hat, nun Passauer Lehen ist. Daneben sollen sie zwei Untertanen vom Herrn von Rödern ablösen (JSVS)
- 1650 Rechtsgutachten für die Mündel Johann Secund und Johann Christoph über ihre Ansprüche an die Vormundschaft Sprinzenstein (JSVS)